

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal  
Dr. Gerulf Hirt  
Adolph-Roemer-Straße 2A  
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**  
Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Tel 0228 3383060  
Fax 0228 33830679  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de  
Antragsnummer: 10010482

Bonn, 03.12.2021

## **Bescheid**

**Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftschemie, B.Sc.,  
Antrag Nr. 10010482 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 29. November 2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.  
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

## **Begründung**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat die Hochschule Stellung genommen; im Ergebnis kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, die Auflagen nicht auszusprechen.

Die erste vorgeschlagene Auflage lautete, basierend auf § 12 der nds. StudAkkVO: „Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über den Inhalt, die angestrebten Kompetenzen, die

Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Modulendnote informieren.“ Das Gutachtergremium benannte mehrere Unzulänglichkeiten in den Beschreibungen einzelner Module und forderte zudem allgemein ein, in den Modulbeschreibungen alle Prüfungs- und Studienleistungen zu nennen, ebenso den Anteil der jeweiligen Prüfung an der Modulendnote.

Die TU Clausthal hat ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Darin sind mehrere Anregungen aus den S. 19-21 des Akkreditierungsberichts umgesetzt, etwa die Einführung eines Seminars „Wirtschaftschemie“ und die Erweiterung der Beschreibung der Qualifikationsziele in den Mathematikmodulen. Die benannten redaktionellen Fehler wurden korrigiert. Anderen Punkten folgt die Hochschule begründet nicht; so ist beabsichtigt, dass manche Prüfungen nicht in eine Modulnote einfließen (bei unbenoteten Modulen) und daher mit 0% ausgewiesen sind. Soweit die intendierte Auflage ohne Einzelbelege den Eindruck erweckt, die Modulbeschreibungen seien hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen nicht vollständig, konnte dieses Monitum nicht nachvollzogen werden. Aus den vorgenannten Gründen wird die vorgeschlagene Auflage nicht ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung allerdings mit dem Hinweis, dass das Modulhandbuch aus sich selbst heraus in den Fällen schwer verständlich sein kann, in denen das Modul unbenotet ist. In dieser Konstellation wird, s.o., der "Anteil an der Modulnote" mit 0 Prozent bezeichnet. Hier würde sich anbieten, perspektivisch (z.B. bei einer nächsten ohnehin erfolgenden Überarbeitung des Modulhandbuchs) das Modul als unbenotet auszuweisen und/oder auf die Prüfungsordnung zu verweisen.

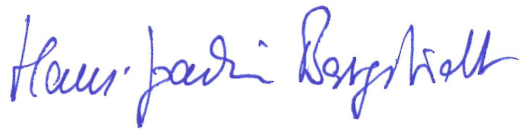
Die zweite vorgeschlagene Auflage lautete, basierend auf § 14 der nds. StudAkkVO: „Die Studierenden müssen in allen Veranstaltungen eine Rückmeldung zu den Ergebnissen der Lehrevaluationen erhalten.“ Eine solche Rückmeldung ist in der Evaluationsordnung obligatorisch vorgesehen, allerdings stellte das Gutachtergremium ein Vollzugsdefizit fest und forderte zusätzliche Maßnahmen zur Schließung der Regelkreise ein.

Die Hochschule hat nun mitgeteilt, dass

- die Lehrenden in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und der Studienkommission der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften nochmals – unter Verweis auf § 5 Abs. 6 der Evaluationsordnung – auf die Notwendigkeit der Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden hingewiesen werden;
- die Studierenden darüber informiert werden, wenn weniger als 5 Rückläufer eingegangen sind und die Ergebnisse aus Datenschutzgründen nicht mitgeteilt werden können;
- auf dem Standardfragebogen zur internen Lehrevaluation den Hinweis für die Studierenden verankert wird, dass sie sich unter Angabe von Lehrveranstaltungsnamen und -nummer an die zentrale Emailadresse des Qualitätsmanagements Studium und Lehre wenden können, sofern keine Rückmeldung erfolgt ist.

Der Akkreditierungsrat hält diese Vorhaben für hinreichende Maßnahmen im Sinn des Gutachtergremiums und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

